

Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderdorf-Unterdorf“ im Ortsteil Nöggenschwiel

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim hat in öffentlicher Sitzung am 12.06.2023 die 11. Änderungssatzung für den Bebauungsplan „Vorderdorf-Unterdorf“ beschlossen.

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung während der Öffnungszeiten im Rathaus Weilheim, - Hauptamt -, Badener Platz 1, 79809 Weilheim einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.



Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplan verletzt worden sind.

Außerdem weisen wir auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hin. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weilheim, den 22.06.2023

Jan Albicker, Bürgermeister